

## Nachweismappe für Sportfahrten der Abteilungen

Abteilung: .....

Mannschaft: .....

Ort/Termin der Abreise: .....

Ort/Termin der Ankunft: .....

Reiseziel: .....

Grund der Sportfahrt: .....

.....

Verantwortlicher der Abteilung: .....

Name/Unterschrift

Freigabe/Abteilungsleiter: .....

Datum/Unterschrift

# Anlagen

Anlage 1, Blatt 1:	Einladungsnachweis
Anlage 1, Blatt 2:	Meldung an Dachverband
Anlage 2:	Finanzplan der Sportfahrt
Anlage 3, Blatt 1:	Teilnehmerliste erwachsene Vereinsmitglieder
Anlage 3, Blatt 2:	Teilnehmerliste minderjährige Vereinsmitglieder
Anlage 3, Blatt 3:	Teilnehmerliste Erwachsene- Gäste
Anlage 3, Blatt 4:	Teilnehmerliste Minderjährige- Gäste
Anlage 4, Blatt 1:	Teilnehmerliste KfZ-Fahrer
Vordruck 1, Blatt 1-3	Anmeldung und Einverständniserklärung der Teilnahme zum Trainingslager / Wettkampf / Gruppenfahrt des Vereins
Vordruck 2:	Haftungsrisiko bei Vereinsfahrten
Vordruck 3 , Blatt 1-2	Haftung des Übungsleiters

## Einladungsnachweis

Dieses Blatt ist durch die Einladung zu ersetzen. Liegt keine schriftliche Einladung vor, sind nachfolgende Zeilen durch die Abteilung auszufüllen.

Einladung erfolgte von:

.....  
Verein/Ansprechpartner Einladender/Telefonnummer

Einladung erfolgte: .....  
(telefonisch, persönlich, durch Dritte, sonstiges)

Einladung erfolgte am: .....

Bestätigung der Einladung durch die Abteilung .....

am.....durch.....  
(Datum) Abteilungsmitgliedsname

## Meldung an Dachverband

Dieses Blatt ist ggf. durch ein Schreiben  
über die Meldung an den jeweiligen  
Dachverband zu ersetzen.

Meldung der Sportfahrt erfolgte an:

.....  
Fachverband

Meldung erfolgte durch:.....  
Person

Meldung erfolgte am: .....  
Datum

## Anlage 2

Finanzplan der Sportfahrt	
Abteilung:	Mannschaft:

### Kalkulation

Position	Kosten	Einnahme
Summe		
Genehmigt: Verantwortlicher/Abteilungsleiter		

### Finanzierungsnachweis

Position	Kosten	Einnahme
Summe		
Differenz		
Genehmigt: Verantwortlicher/Abteilungsleiter		
Genehmigt: Kassenwart Abteilung		
Genehmigt: Hauptkasse		

## Anlage 3, Blatt 1.\_\_\_\_

### Teilnehmerliste erwachsene Vereinsmitglieder

Lfd Nr	Nachname	Vorname	Sonstige Bemerkungen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Anlage 3, Blatt 2. \_\_\_\_\_

**Teilnehmerliste minderjährige Vereinsmitglieder**

Lfd Nr	Nachname	Vorname	Elternbogen Nummer
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

## Anlage 3, Blatt 3.\_\_\_\_

### Teilnehmerliste Erwachsene- Gäste- Helfer

Lfd Nr	Nachname	Vorname	Sonstiges
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			



**Teilnehmerliste Minderjährige- Gäste**

(nur zur Information und Vollständigkeit)

Lfd Nr	Nachname	Vorname	Elternbogen Nummer
1	Nicht zulässig		
2	Nicht zulässig		
3	Nicht zulässig		
4	Nicht zulässig		
5	Nicht zulässig		
6	Nicht zulässig		
7	Nicht zulässig		
8	Nicht zulässig		
9	Nicht zulässig		
10	Nicht zulässig		
11	Nicht zulässig		
12	Nicht zulässig		
13	Nicht zulässig		
14	Nicht zulässig		
15	Nicht zulässig		
16	Nicht zulässig		
17	Nicht zulässig		
18	Nicht zulässig		
19	Nicht zulässig		
20	Nicht zulässig		

## Anlage 4, Blatt 1

### Teilnehmerliste Kfz-Fahrer

Hinweis:

Fahrzeugführer, die sich bereit erklären, Teilnehmer von, zu und während der Sportfahrt zu transportieren, handeln nicht im Auftrag des Vereins, sondern stellen ihr Fahrzeug und ihren Fahrdienst privat zur Verfügung. Sie besitzen alle hierfür notwendigen gesetzlichen und privaten Versicherungen.

Lfd Nr	Nachname	Vorname	Nachweis Belehrung Versicherung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Vordruck 1- Blatt 1- Teilnehmernummer: .....

## **Anmeldung und Einverständniserklärung der Teilnahme zum Trainingslager / Wettkampf / Gruppenfahrt des Vereins:**

Verein: .....

1. Name des Sportlers: ..... geb. am: .....

Anschrift der Eltern: .....

Telefon für Notfälle: .....

2. Hiermit erklären wir uns einverstanden, dass unser Sohn / unsere Tochter am Trainingslager / Wettkampf in:

.....

während der Zeit vom: ..... bis: ..... teilnimmt.

3. Die Teilnehmergebühr in Höhe von EUR ..... überweisen wir bis zum ..... auf nachstehendes Konto:

Bank: .....

BLZ: .....

Ktn: .....

4. Für einen möglichen Krankheitsfall erklären wir vorsorglich:

a) Unser Sohn / unsere Tochter ist bei folgender Krankenkasse versichert:

.....

Einen Auslandskrankenschein haben wir mitgegeben: ja / nein

b) Unser Sohn / unsere Tochter ist privat versichert: ja / nein

c) Wir verpflichten uns zur Übernahme u. Zahlung entstehender Kosten: ja / nein

d) Name, Anschrift und Telefon unseres Hausarztes:

.....

e) Unser Sohn / unsere Tochter ist zusätzlich auslandskrankenversichert: ja / nein

5. Unser Kind ist geimpft a) gegen Tetanus am: .....

b) in letzter Zeit gegen: .....

6. Wir sind damit einverstanden, dass erforderlichenfalls notwendige ärztlicher Behandlungen durchgeführt werden. ja / nein

7. Unser Sohn / unsere Tochter hat folgende gesundheitlichen Schäden, die besondere Rücksicht oder Maßnahmen erfordern:

.....  
.....

8. Wir verpflichten uns, unserem Kind keine Arzneimittel, Drogen und Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände mitzugeben.  
Über erforderliche Arzneimittel informieren wir die Begleitpersonen.

9. Uns ist bekannt, dass für mitgenommene Wertsachen sowie Bargeld keine Haftung übernommen wird.

10. Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind die Unterkunft bzw. Trainings- und Wettkampfstätte bei festgesetzter Freizeit

- ohne Aufsicht allein ja / nein
- nur in Gruppen ja / nein verlassen darf.

11. Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind an allen organisierten Veranstaltungen während des Trainingslagers / Wettkampfes teilnehmen darf, insbesondere:

- a) unter Aufsicht am Baden ja / nein  
Unser Kind kann schwimmen ja / nein
- b) an Besichtigungen und Veranstaltungen ja / nein
- c) an anderen sportlichen Aktivitäten (Skilaufen, Reiten, Bootfahren, .....)

ja / nein

12. Uns ist bekannt, dass den Teilnehmern der Genuss alkoholischer Getränke und Drogen sowie das eigenmächtige Entfernen von der Gruppe untersagt ist.

13. Wir verpflichten uns, unser Kind auf eigene Kosten nach Hause zu holen, wenn sein Verhalten der Gemeinschaft schwer schadet.

14. Mit einer u.U. notwendig werdenden Nachtfahrt sowie einer Fahrt über 12 Stunden für die An- bzw. Abreise erklären wir uns einverstanden.

15. Unser Kind ist haftpflichtversichert mit weltweiter Deckung ja / nein

Versicherungsgesellschaft: .....

16. Durch unsere Unterschrift erklären wir uns einverstanden, dass die Begleitpersonen Aufsichtspflichten wahrnehmen, erforderliche Entscheidungen treffen und schadenabwendende Maßnahmen einleiten dürfen.

17. Wird die Teilnahme durch uns vor Abfahrtstermin abgesagt, erklären wir uns bereit, eventuell entstehende Kosten voll oder anteilig aus der Regresspflicht zu übernehmen.

Vordruck 1- Blatt 3- Teilnehmernummer: .....

18. Bemerkungen:

.....  
.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

**M**it dem 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz, das am 1.8.2002 in Kraft trat (BGBl. 2002 I v. 25. Juli 2002, S. 2674), wurden Neuregelungen rechtswirksam, die auch die Haftungsrisiken bei Bildungen von Fahrgemeinschaften betreffen; z. B. bei Fahrten für den Verein mit dem privaten Pkw zu Vereinsstürmen oder bei Vereinsreisen.

Im Straßenverkehr gilt der Grundsatz der sog. Gefährdungshaftung. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Fahrer, Halter und der Haftpflichtversicherer eines Fahrzeugs gegenüber dem Unfallopfer haften, ohne dass es auf ihr Verschulden ankommt. Gleich, ob einzelne Vereinsmitglieder ihre Privatfahrzeuge zur Verfügung stellen oder ob die Vereinsmitglieder im vereinseigenen Bus transportiert werden - schon die Benutzung des Fahrzeugs als solches reicht aus, um die straßenverkehrsrechtliche Haftung zu begründen (sog. Betriebsgefahr).

#### Was hat sich im Wesentlichen geändert?

Bislang bestand die Möglichkeit, der zivilrechtlichen Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) zu entgehen, indem man das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses geltend machte. Dieser Enthaltungstatbestand in § 7 Abs. 2 StVG entfällt nunmehr. Allerdings wird sich die Gesetzesänderung kaum praktisch auswirken, da die Rechtsprechung die Grundsätze des „optimalen Autofahrers“ anwendet, also eines Autofahrers, der „alles hört, alles sieht und alles kann“ und damit auch beim geringsten Fehler haften kann.

An die Stelle des unabwendbaren Ereignisses tritt nun der Begriff der „höheren Gewalt“. In Zukunft muss der Unfall auf einem betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignis beruhen, dass nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar war, also mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden konnte und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Nur dann entfällt die Fahrer- und Halterhaftung nach dem StVG. Hinter dieser relativ unverständlichen Formulierung verbergen sich Unfallursachen aus Anlass von Naturereignissen (z. B. Erdbeben, Hochwasser) oder externe Eingriffe in den Straßenverkehr.

Dagegen führt eine nicht erkennbare Ölspur, auf der man ins Schleudern gerät, genauso wie plötzlich auftauchendes Glatteis oder der geplatze Reifen bereits zur Haftung. Es ist selbst dann mit

## 2. Schadensersatzänderungsgesetz und seine Auswirkungen auf die Haftungsrisiken bei Vereinsfahrten

einer Haftung zu rechnen, wenn z. B. das (Vereins-) Fahrzeug unterwegs gestohlen wird und der Dieb damit Fremdschaden bei Dritten anrichtet.

#### Reicht die Deckungssumme aus?

Bislang galt die straßenverkehrsrechtliche Gefährdungshaftung nach § 8a Abs. 1 StVG nicht zugunsten der Insassen des Unfallfahrzeugs, wenn sie vom Fahrer unentgeltlich und nicht geschäftsmäßig befördert wurden. Mit der Neuregelung entfällt diese Privilegierung; auch die Mitfahrer bei Vereinsfahrten sind nun durch die straßenverkehrsrechtliche Gefährdungshaftung geschützt.

Was die Insassen freut, wird für den Fahrer bzw. Halter des Pkw leicht zur „Haftungsfall“. Obwohl mit der Gesetzesreform die Haftungshöchstgrenzen erhöht wurden (einmalig maximal 600.000 Euro für Personenschäden und 36.000 Euro Jahresrente für eine Person sowie max. 3 Millionen Euro für den gesamten Personenschaden) und damit die Größenordnung eines durchschnittlichen Großschadens i. d. R. abgedeckt sein dürfte, können darüber hinausgehende Schäden auch weiterhin im Rahmen der sog. deliktischen Haftung (d. h. ein Verschulden muss nachgewiesen werden) geltend gemacht werden.

Selbst die neuen Haftungshöchstgrenzen sind aber u. U. nicht ausreichend: Schon die Massenkarambolagen auf der Autobahn, die mit tragischer Regelmäßigkeit zu Beginn jeder Herbst-/Wintersaison vorkommen, zeigen anschaulich, wie schnell die neuen Höchstgrenzen überschritten werden können.

Die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung deckt grundsätzlich nur die o. g. Höchstsummen ab. Darüber hinausgehende Schäden müssen von den jeweiligen Fahrern bzw. Haltern selbst getragen werden und können leicht zu ihrem finanziellen Ruin führen. So z. B. bei pflegebedürftigen Unfallopfern, also schwerstgeschädigten Personen, die ein Leben lang medizinisch versorgt werden müssen. Daher ist es ratsam, eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit höherer Deckungssumme

abzuschließen, damit das Ehrenamt nicht zum Fallstrick wird. Zumindest empfehlenswert bei den Verein zugelassenen Fahrzeugen. Eine unbegrenzte Deckung wird es in Kürze nicht mehr geben. Die neuen Maximal-Versicherungssummen gehen allerdings bis zu 50 Mio. Euro pauschal, für einzelne Personen bis max. 8 Mio. Euro. Die erforderliche Beitragsdifferenz zwischen Mindestdeckungssumme und freiwilliger höherer Deckungssumme ist für das einzelne Fahrzeug relativ gering, so dass man eigentlich nur empfehlen kann, durch Rücksprache mit dem Versicherer eine höhere Deckungssumme abzuschließen. Prüfen sollte man zusätzlich, ob sich zusätzlich eine Insassen-Unfallversicherung lohnt. Auf die Haftung des Fahrers/Halters hat dies allerdings keinen Einfluss. Vorteile gibt es für Sportvereine: Über den jeweiligen Landessportbund besteht eine Sportunfallversicherung, die Unfälle der Mitglieder auf dem Weg zu und von versicherten Tätigkeiten abdeckt. Aus Vereinsicht ist also eine zusätzliche Insassen-Unfallversicherung möglicherweise nicht mehr erforderlich.

#### Haftungsbeschränkung für Fahrzeuginsassen

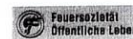
Es kann zusätzlich empfehlenswert sein, von den Insassen vor Fahrtbeginn eine Haftungsbeschränkungserklärung unterzeichnen zu lassen. Gerade für Fälle des regelmäßigen Transports, längere Fahrten etwa zu auswärtigen Veranstaltungen etc. Diese Möglichkeit besteht auch weiterhin bei nichtgewerblichen Beförderungen, das sollte gerade für den Einsatz des privaten Pkw eingesetzt werden.

Auf der Homepage des LSB ([www.lsb-berlin.org](http://www.lsb-berlin.org) / Vereinsberatung / Artikel aus „Sport in Berlin“) findet man ein Formulierungsbeispiel, das vor Fahrtantritt, bei Mitnahme von Minderjährigen durch ihre Erziehungsberechtigten, zu unterschreiben wäre.

Heidolf Baumann  
h.baumann@lsb-berlin.org

Der Artikel wurde mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift „Der Verein aktuell“ abgedruckt.

Für Sportversicherungen – Ihr Partner



## 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Haftung von Trainern / Übungsleitern wird durch folgende Paragraphen im BGB geregelt:  
(Das trifft grundsätzlich für alle Aufsichtspflichtigen, z.B. auch Jugendleiter, zu)

- **§ 823. [Schadensersatzpflicht]**  
*(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*  
*(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*
- **§ 832. [Haftung des Aufsichtspflichtigen]**  
*(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.*  
*(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.*

Eine gesetzliche Verpflichtung für Trainer / Übungsleiter zur Ausübung ihrer Tätigkeit gibt es nicht. Es liegt aber ein Vertrag vor, so dass dieselben Rechtsfolgen eintreten. Die Eltern übertragen nämlich die Aufsichtspflicht dem Verein und dieser gibt sie an den Trainer / Übungsleiter weiter. Dabei bedeutet der Begriff "Vertrag" nicht zwingend, dass eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden muss. Es genügt, den Trainer / Übungsleiter zu fragen, ob er bereit ist, eine Gruppe zu übernehmen und er durch die Übernahme, also die Ausübung der Tätigkeit, sein Einverständnis erklärt. Damit ist der Vertrag zustande gekommen.

## 2. Inhalt der Aufsichtspflicht

Unter dem Begriff der Aufsichtspflicht ist nicht nur die im Gesetz ausdrücklich geregelte Pflicht zu verstehen, einen Dritten vor Handlungen eines zu Beaufsichtigenden zu schützen, sondern auch diesen selbst vor Schaden zu bewahren. Diese Pflicht bedeutet im einzelnen die Pflicht zur Belehrung, Ausbildung, Verwarnung und sogar Bestrafung. Weiterhin dürfen von dem Minderjährigen nur Handlungen verlangt werden, die normalerweise üblich sind (z.B. bestimmte Übungen im Sport). Der Trainer / Übungsleiter hat den Charakter des Kindes zu berücksichtigen und den Minderjährigen über den Umfang und die möglichen Folgen von Gefahren aufzuklären. Er muss dem Minderjährigen auch beibringen, wie man einer Gefahr ausweichen kann. Diese Aufgabe ist ständig im Auge zu behalten, da ein wichtiger Teil der genannten Belehrungspflicht das ständige Wiederholen ist. Es genügt deshalb nicht, die zu Beaufsichtigenden lediglich einmal während einer Ausbildungsstunde auf Verhaltensregeln und mögliche Gefahren hingewiesen zu haben. Es kommt noch hinzu, dass in besonderen Fällen verlangt wird, besondere Vorkehrungen zu treffen und gewisse Gefahren vor auszuhäuten. Neben diesen Belehrungspflichten ist zu überprüfen, ob die Belehrung auch angekommen ist und befolgt wird.

Es wird vom Trainer / Übungsleiter nichts Unmögliches verlangt, wenn ihm zudem etwa zugemutet wird, an mehreren Orten zugleich zu sein. Er muss aber den Ort auswählen, von dem er glaubt, am wirksamsten seiner Aufsichtspflicht nachkommen oder eventuell die größte Gefahrenquelle ausschalten zu können. Für den Sport bedeutet das, dass er seine Trainingsgruppe möglichst immer zusammenhält, wenigstens aber unter ständiger Beobachtung hat.

Es gehört ebenfalls noch zur Aufsichtspflicht, aus Verstößen von gegebenen Anordnungen die Konsequenzen und Folgerungen zu ziehen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, also unter Ausschluss von Züchtigungen, müssen die Kinder evtl. sogar "bestraft" werden. Hier bietet sich, unter dem Gesichtspunkt, dass ein Verein ein freiwilliger Zusammenschluss ist, eine weite Palette an: z.B. Ausschluss von bestimmten

Veranstaltungen, Reisen Trainingseinheiten oder Mannschaftsspielen. Diese allgemeine Verpflichtung hat der Trainer / Übungsleiter so lange, wie sich das Kind oder der Jugendliche in seinem Verantwortungsbereich befindet.

Eine Pflicht zur Beaufsichtigung der Wege zum und vom Training gibt es nicht. Bietet allerdings ein Trainer / Übungsleiter einem Minderjährigen an, ihn im Pkw mit nach Hause zu nehmen, so gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze selbstverständlich auch hier.

Eine Frage, die immer wieder gestellt wird, ist, ob undisziplinierte Kinder und Jugendliche vor Beendigung des Trainings nach Hause geschickt werden dürfen. Hier gibt es keine klaren Regelungen. Die Auffassung, dass Kinder ab dem 14. Lebensjahr durchaus nach Hause geschickt werden können, kann nicht pauschal angewendet werden. Vielmehr muss die Reife und der Grad der Selbständigkeit des Kindes berücksichtigt werden. Ein sog. "Schlüsselkind", das auch jeden Tag den gleichen oder ähnlichen Weg zur Schule geht, kann anders behandelt werden, als jemand, der täglich von der Oma zur Schule gebracht wird und damit unselbständiger ist.

Es ist möglich, einen Teil der Aufsichtspflicht auszuschließen oder die Aufsichtspflicht zu beschränken. Dies geht allerdings nur in Form einer Abmachung mit den Eltern, wobei diese schriftlich zu treffen ist. Soll z.B. bei einer Wettkampfreise oder einem Trainingslager die Haftung für einen Badeausflug ausgeschlossen werden, so müssen die Eltern hierauf vorher hingewiesen werden und entweder die Teilnahme an diesem Badeausflug für ihr Kind verbieten oder die Genehmigung ohne Beaufsichtigung erteilen (siehe auch "Einverständniserklärung der Eltern").

Auch Sonderausflüge ohne Aufsicht sind möglich, wenn die Eltern vorher ihre Zustimmung gegeben haben.

Eine Vertretung des Trainers / Übungsleiters in seiner Aufsicht durch Minderjährige ist möglich, wenn zwingende Gründe vorliegen. Z.B. bei einer Verletzung eines Minderjährigen aus der Gruppe, der von dem Trainer / Übungsleiter selbst ins Krankenhaus gebracht werden muss. Dann ist eine Übertragung auf einen Minderjährigen aus der Gruppe möglich, jedoch sind bei der Auswahl dieses betreffenden "Stellvertreters" strenge Anforderungen zu stellen. Passiert etwas, dann wird überprüft, ob die Auswahl von Seiten des Trainer / Übungsleiters richtig getroffen worden ist. Gewagte pädagogische Experimente sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig und unangebracht.

Wann ist eine Bestrafung des verantwortlichen Aufsichtspflichtigen möglich?

Wer als Trainer / Übungsleiter nicht aufpasst, also seine Aufsichtspflicht verletzt, so dass sich ein zu betreuender Minderjähriger körperlich verletzt, kann z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung des Minderjährigen mit anschließenden Schadenersatzansprüchen herangezogen werden.

Sollte es dazu kommen, kann sich der Verein an die Haftpflichtversicherung des LSB wenden, die dann prüft, ob sie die Ansprüche reguliert.

Siehe auch: [www.aufsichtspflicht.de](http://www.aufsichtspflicht.de)